

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 28. Mai 2020

Dossier Nr 6458, «Kassensturz» vom 14. April 2020 («Bioresonanz Therapie»)

Sehr geehrte Frau X

Besten Dank für Ihre Mail vom 20. April 2020, worin Sie die Sendung «Kassensturz» vom 14. April 2020 wie folgt beanstanden:

«Ich beziehe mich auf das Sachgerechtigkeitsgebot, welches bei der Ausstrahlung vom Kassensturz-Bericht am 14.04.2020 über die Bioresonanz-Therapie total missachtet wurde.

- 1. enthielt der Bericht falsche und unseriöse Angaben zur Bioresonanz-Therapie.*
- 2. wurde das Gerät von der Firma Vitatec (Global Diagnostic) fälschlicherweise als ein Bioresonanzgerät dargestellt, was es aber nicht ist.*
- 3. wurden die Fakten falsch dargestellt und so dem Zuschauer eine falsche Sichtweise über die Bioresonanztherapie vermittelt.*
- 4. der Zuschauer konnte aus diesem Bericht keine eigene Meinung bilden, weil er schlichtweg nur in eine Richtung gelenkt wurde.*
- 5. auch wurde das Vitatec-Gerät mit dem Bananen-Experiment missbraucht*

Grundsätzliches:

Zur Sendung sind mehrere Beanstandungen eingegangen, was uns Ombudspersonen zu einigen einleitenden Sätzen veranlasst: Der «Kassensturz» ist eine Konsumentensendung. Er definiert sein Tätigkeitsfeld und legt den Blickwinkel auf Themen über Konsum, Geld und Arbeit aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten. In der Selbstdarstellung auf der Webseite von SRF heisst es: «Neben Produkte-Tests stehen kritische Fragen an Wirtschaftsbosse zu aktuellen Themen im Zentrum des Konsumentenmagazins.» Damit werden berechnete Erwartungen geweckt, nämlich, dass vielerlei Informationen über

Produkte und Dienstleistungen als Entscheidungshilfen für die Konsumentin / den Konsumenten zu erfahren sind.

Mit der Wahl des Themas «Bioresonanz» war dem «Kassensturz wohl bewusst, dass er ein kontrovers diskutiertes Thema aufgreifen würde, dass er grundsätzliche Fragen der Alternativmedizin streifen und diese nicht würde ignorieren können. Die Bioresonanztherapie ist eine alternativmedizinische, wissenschaftlich nicht belegte Methode, die zur Behandlung diverser Krankheiten dienen kann. Alternative Bezeichnungen sind Mora-Therapie, biophysikalische Informationstherapie oder Multiresonanztherapie. Einen Nachweis für eine Wirksamkeit mit wissenschaftlichen Methoden, wie sie das Krankenversicherungsgesetz vorschreibt, gibt es nicht. Hingegen ist der Placebo-Effekt nachgewiesen. Die Bioresonanztherapie fällt unter die Leistungen der Komplementärmedizin, die seit dem 1. August 2017 bei Abschluss einer Zusatzversicherung vergütet werden.

Zu den einzelnen von Ihnen beanstandeten Punkten:

Zu **Punkt 1** fehlen uns konkrete Hinweise, was aus Ihrer Sicht falsch und unseriös ist. Ist mit dem Begriff «Therapie» nur der Einsatz der Apparatur gemeint, stellen sich andere Fragen als wenn damit die gesamte Konsultation samt Therapie beim Arzt oder Apotheker (Vorgespräch, Einsatz des Gerätes, Therapie) verstanden wird. Es steht uns nicht an zu mutmassen, wie Sie den Begriff definieren.

Zu **Punkt 2** «das Vitatec-Gerät «Global Diagnostics» sei kein Bioresonanzgerät» nimmt **die Redaktion** wie folgt Stellung: *«Die meisten Therapeuten, die mit dem Vitatec-Gerät «Global Diagnostics» arbeiten, verwenden es unter dem Stichwort «Bioresonanz» oder «Vitalfeldtherapie – erweiterte Form der Bioresonanztherapie». So auch die im Bericht anonymisierte Ärztin (Zitat auf ihrer Webseite: «Vitalfeldtherapie, Bioresonanz (<Global Diagnostik> »). Trotzdem bringt «Kassensturz» in der Abmoderation korrekt das Argument von Vitatec: «Vitatec sagt zudem, das Gerät sei kein eigentliches Bioresonanzgerät, sondern ein Mikrostromgerät, das Impulse an einen Körper abgibt.»*

Die **Ombudsstelle** kann Ihre Kritik an der Bezeichnung des Gerätes nachvollziehen. Die Konkretisierung in der Abmoderation aufgrund einer Stellungnahme der Firma «Vitatec» vermag die ungenaue Bezeichnung während des Beitrags nicht ganz wettzumachen. Die **Redaktion** begründet ihre Wahl damit, dass die meisten Therapeuten – so auch die im Bericht anonymisierte Ärztin – das Gerät unter dem Begriff «Bioresonanz» verwenden würden. Aus Sicht einer Patientin / eines Patienten ist die Bezeichnung des Gerätes vermutlich auch nicht entscheidend und wird mit «Bioresonanz» umgangssprachlich ohnehin die Behandlung als Ganzes verstanden. Insofern können wir die Redaktion verstehen und keinen Verstoß gegen das Sachgerechtigkeitsgebots feststellen. Wir hätten es aber für korrekt befunden, die unterschiedliche Verwendung während des Beitrags klarzustellen.

Punkt 3: Wie bei Punkt 1 ist es für die **Ombudsleute** schwierig bis unmöglich, dazu eine Antwort zu geben. Welche Fakten sind aus Ihrer Sicht falsch dargestellt? Hier fehlen uns für eine Beurteilung Ihre Präzisierungen.

Zu **Punkt 4** «Der Zuschauer konnte keine eigene Meinung bilden, weil er schlichtweg nur in eine Richtung gelenkt wurde», nimmt die **Redaktion** wie folgt Stellung: *«Im Beitrag kommen fünf Meinungen pro Bioresonanz vor: Die einer Therapeutin, einer Ärztin, einer Apothekerin und zweier Geräte-Hersteller. Die Einladung zu weiterführenden Interviews wurden von den Geräteherstellern nicht wahrgenommen.»*

Die Auflistung der Pro-Stimmen durch die Redaktion stimmt zwar, aber sie stammen alle von Anbietern der Dienstleistung. Dass diese ihr Produkt, ihre Dienstleistung nicht schlechtreden, versteht sich von selbst. Die Redaktion fügt hinzu, dass Vertreter von Geräteherstellern die Einladungen zu einem Interview mehrfach abgelehnt hätten. Das ist zwar ihr gutes Recht, ist der Diskussion und Meinungsbildung aber nicht förderlich und wirft auf die Firmen aus Sicht der Zuschauenden ein ungünstiges Licht.

Was im Beitrag aber ganz fehlt, sind Stimmen von Konsumentinnen und Konsumenten, welche die im «Kassensturz» beschriebene Methode angewendet haben. Wem hat die Methode, der Einsatz des Gerätes, die Diagnose geholfen? Wer hat Enttäuschungen oder eine Falschbehandlung erlebt? Wie hat sich das gezeigt? Diese verschiedenen Stimmen und Erfahrungen wären zur Meinungsbildung in einem so kritischen Bericht aus Sicht der **Ombudsstelle** unabdingbar gewesen.

Zu **Punkt 5** «Missbrauch des Bananenexperimentes» nimmt die **Redaktion** wie folgt Stellung: *«Diese Tests waren die konsequente Weiterführung unserer Recherche, die wir im Beitrag transparent machen: Wir hatten festgestellt, dass ein Gerät innerhalb von drei Tagen bei derselben Person völlig unterschiedliche Resultate anzeigte. Dies hatten bereits die Tests von Prof. Dorsch ergeben, der in einem wissenschaftlich angelegten Versuch mit sechs Testpersonen zu denselben Resultaten gekommen war. Die nächste logische Frage war deshalb: Was kann das Gerät überhaupt? Gemäss Hersteller widerspiegelt es die energetische Resonanz des Körpers. Für diese medizinische Anwendung ist es allerdings gar nicht zertifiziert. Vitatec hat das Gerät beim TÜV als commune Körperfettwaage zertifiziert. Dieser Test zeigte, dass ein 30'000 Franken teures Gerät nicht zwischen einem Menschen und einer Banane unterscheiden kann.»*

Missbrauch ist das falsche Wort. Mit dem Bananenexperiment liegt weder ein gefährlicher noch schädlicher oder unerlaubter Gebrauch des Gerätes vor. Das Experiment zeigt auf, dass das Gerät nicht zwischen einem Menschen und einem Gegenstand – hier einer Banane – unterscheiden kann. Das ist nicht missbräuchlich, sondern grundsätzlich eine interessante Erkenntnis hinsichtlich der Frage, was das Gerät denn überhaupt kann. Grund dafür ist ein

physikalisches Gesetz, das bereits in der Schule gelehrt wird: wo Strom fliesst, kann gemessen werden. Und die Banane leitet Strom, wenn auch nur in kleinsten Mengen. Der «Kassensturz» hätte dieses Phänomen aber erklären und sich der Frage widmen müssen, mit welchen Algorithmen und wie Messergebnisse in Bilder und Körperstrukturen umgesetzt werden. Denn selbst der Hersteller behauptet nicht, dass das Gerät zwischen einem Menschen und einer Banane unterscheidet. Sondern er erklärt (Zitat «Kassensturz»): «Das Gerät erkennt weder Organe noch Körperstrukturen, sondern identifiziert Frequenzen, die in der Datenbank mit Bezeichnungen von Körperstrukturen gekennzeichnet sind. Wird das Verfahren zweckentfremdet eingesetzt, kann man nur unbrauchbare oder unsinnige Ergebnisse erzielen.» Also auch hier: Das eigentlich Geheimnisvolle sind die Datenbank und die daraus gekennzeichneten Körperstrukturen.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung stellen wir keinen Verstoß gegen das Vielfaltsgebot gemäss Art. 4 Abs. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG fest, hingegen wegen der ungenauen Bezeichnung des Gerätes und der «Schwierigkeit» in der Unterstützung zur Meinungsbildung eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2. Die **Ombudsstelle** unterstützt deshalb Ihre Beanstandung teilweise.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D